XI. (Die Anrede "Reverendissime" im Officium der ht. Meffe.) Es fommt nicht felten vor, daß einfache Priefter in Gegenwart des Diöcesanbischofes die hl. Messe lesen oder ihm affiftiren muffen, z. B. bei den Visitationen. Da hort man oft beim Confiteor einschaften: Tibi Reverendissime Pater ober Te Reverendissime Pater. Die Rubriten des Miffale geben jedoch andere Un= weisung. Der Priefter beginnt nach der Rubrit Tit. III die hl. Meffe in Gegenwart des Ordinarius auf der Evangelienseite mit der Reverenz gegen den Altar und dann mit Inclination gegen ben Bischof. Beim Confiteor saat er austatt vobis fratres, vos fratres - Tibi Pater und Te Pater und wendet sich dabei inclinirend gegen den Brälaten. Dieselben unveränderten Worte würde er selbst in Gegenwart des Bapstes sagen, nur mußte er beim Tibi Pater und Te Pater gegen denselben genuflectiren. (Rubrif III. 8.) Das Confiteor gehört eben zum Texte der Messe und da ist gerade so wenig ein Zusatz zu machen als z. B. im Canon "pro Antistite Nostro N." Celsissimo zuzusehen erlaubt wäre. Der Zusatz Reverendissime Pater ist nur dort zu machen, wo die Worte nicht zum ftricten Meßtert gehören, z. B. bei der Bitte um Benediction Des Incenses oder des Waffers: Benedicite Reverendissime Pater; hingegen vor dem Evangelium bittet der Diacon den Bischof um ben Segen mit den Worten: jube Domine benedicere, weil auch diese Worte Textworte sind, die nur insoweit geändert werden, daß der Priefter, wenn er fie allein recitirt, sich gegen Gott felbst wendet und fagt: "jube Domine benedicere."

Graz. Dr. Franz Freiherr v. Der, f. b. Hoftaplan.

XII. (Kirchenconsecration mit mehreren Altären.) Da das Pontisicale Romanum bei einer Kirchenconsecration mit mehreren Altären (jelbstverständlich altaria sixa) nur die einsache Bemerkung macht, der Bischof solle dieselben Acte und Ceremonien successive bei den einzelnen Altären wiederholen, wurden der S. R. C., um in diese Kubrik einige Klarheit zu bringen, folgende Fragen vorgelegt: I. Muß der Bischof, wenn er nach der Salbung und Schließung des Sepulchrums des ersten Altares zum zweiten Altare gegangen ist, dei der Consecration desselben wiedernm ansangen mit der Oration: Deus, qui in omni loco etc. und diese Oration wiederhosen bei jedem Altare?

II. Sind auch die Antiphonen: Sub altare Dei sedes accepisti etc. und Sub altare Dei audivi sowohl vom Bischose zu intoniren, als von den Sängern zu singen so ostmals, als Altäre consecrirt werden?

III. Gilt auch dieselbe Wiederholung hinsichtlich der Oration:

Deus, qui ex omnium cohabitatione?

Und die S. R. C. gab in una Ratisbon. 18. Julii 1884 auf diese Anfragen die Antwort: Affirmative in omnibus.